

Ψ BPL

Berufsverband der Psychologinnen
und Psychologen Liechtensteins

Statuten

Inhalt

I. Name und Sitz	1
II. Zweck	1
III. Mittel	2
IV. Mitgliedschaft	3
a) Arten.....	4
1. Ordentliche Mitgliedschaft.....	3
2. Mitgliedschaft als Kandidat/Kandidatin ...	3
3. Mitgliedschaft im Gästestatus	4
4. Ehrenmitgliedschaft	4
b) Aufnahme	4
c) Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
V. Organisation	5
a) Mitgliederversammlung	5
b) Vorstand.....	7
c) Revisionsstelle.....	9
VI. Schlussbestimmungen.....	9

I. Name und Sitz

Unter dem Namen Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins BPL besteht ein Verein im Sinn von Art. 246ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) mit Sitz in Vaduz. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

II. Zweck

Der BPL vertritt die Belange des Berufsstandes der Psychologinnen und Psychologen und wahrt die Berufsinteressen seiner Mitglieder. Er fördert die wissenschaftliche Psychologie in Theorie und Praxis und setzt sich für eine bedarfsgerechte psychosoziale und psychotherapeutische Versorgung ein.

Der BPL verfolgt seine Ziele insbesondere, indem er:

- a) die staatliche Anerkennung des Psychologenstandes in Form einer Berufsordnung und eines Titelschutzes anstrebt.
- b) gesetzliche Regelungen zum Schutz der Klientinnen und Klienten und eine Schweigepflicht für Psychologinnen und Psychologen durchsetzt.
- c) sich bei der Schaffung von Institutionen für die Versorgung der Bevölkerung und bei der personellen Besetzung dieser Institutionen nach Möglichkeit einbringt.

- d) den Schutz der freipraktizierenden Psychologinnen und Psychologen gegen nicht ausreichend qualifizierte Personen anstrebt.
- e) sich für Prävention und Information der Bevölkerung über psychologische Sachverhalte einsetzt.
- f) den Kontakt zwischen den Mitgliedern des Verbandes und zu ausländischen Fachverbänden fördert.
- g) eine Standesordnung beschliesst, der sich die Mitglieder zu verpflichten haben.

III. Mittel

Die Mittel des BPL werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gebühren und Einnahmen aus Veranstaltungen, Publikationen und Gutachten
- Spenden, Beiträge der öffentlichen Hand und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder, Kandidatinnen und Kandidaten, Gäste sowie amtierende Vorstandsmitglieder sind von den Beiträgen befreit.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Mitgliedschaft

a) Arten

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen konsekutiven Masterabschluss mit Hauptfach Psychologie oder einen gleichwertigen Ausbildungsabschluss an einer vom BPL anerkannten Hochschule nachweisen kann, ihren Wohnsitz in Liechtenstein hat und/oder ihren Beruf in Liechtenstein ausübt. Der Hochschulabschluss muss von einer im jeweiligen Land staatlich anerkannten oder akkreditierten Hochschule verliehen worden sein. Bei der Beurteilung der Abschlüsse orientiert sich der BPL an der Anerkennungspraxis der deutschsprachigen Psychologenverbände FSP, BDP und BÖP. Ordentliche Mitglieder, die vorübergehend im Ausland wohnen und arbeiten, können ihre ordentliche Mitgliedschaft max. 3 Jahre beibehalten.

2. Mitgliedschaft als Kandidatin oder Kandidat

Als Kandidatinnen oder Kandidaten können Studierende der Psychologie (im Hauptfach) an einer vom BPL anerkannten Hochschule in den BPL aufgenommen werden, die ihren Bachelor oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert haben und die in Liechtenstein wohnhaft sind oder die Liechtensteiner Staatsbürgerschaft haben. Kandidatinnen und Kandidaten haben kein Stimmrecht.

3. Mitgliedschaft mit Gästestatus

Als Gäste können Personen in den Verband aufgenommen werden, welche die Zwecke des Verbands unterstützen, die Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 und 2 jedoch nicht erfüllen. Gäste haben kein Stimmrecht.

4. Ehrenmitgliedschaft

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um die Psychologie und/oder die Ziele des Berufsverbands verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und können Funktionen im BPL wahrnehmen. Sie sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch Personen verliehen werden, die weder liechtensteinische Staatsbürger sind noch ihren Wohnsitz im Inland haben.

b) Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser prüft, ob die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt sind und stellt Antrag an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

c) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder wenn die Bezahlung des Mitgliederbeitrags ein Jahr lang nicht erfolgt ist. Der Austritt kann jeweils mittels schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Ein austretendes Mitglied ist jedoch zur Entrichtung des laufenden Jahresbeitrags verpflichtet. Der Ausschluss darf nur aus wichtigen Gründen und unter Mitteilung an das Mitglied erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied kann jedoch innerhalb eines Monats von der Mitteilung des Ausschlusses an diesen Beschluss auf dem Rechtswege anfechten. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

V. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BPL. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die übrigen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Mitgliederversammlung kann zudem

vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden oder wenn mindestens drei Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden eine Einberufung verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich und mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung des Präsidenten / der Präsidentin, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle
- Genehmigung von Jahresbudget und Tätigkeitsprogramm
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erlass einer Standesordnung
- Entscheidung über Fragen, die für die Erreichung der Ziele des Berufsvereins von besonderer Tragweite sind, insbesondere Gesetzesentwürfe.
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder vom Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Finanzbeschlüsse über CH 2000.- pro Jahr
- Abänderung der Statuten
- Auflösung des Vereins und Verwendung des allenfalls vorhandenen Vereinsvermögens

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Ausnahmefälle bilden der Ausschluss eines Mitglieds, Statutenänderungen sowie die Vereinsauflösung, welche einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder bedürfen.

Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind öffentlich, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird. In wichtigen und dringlichen Ausnahmefällen können Abstimmungen digital (per E-Mail) erfolgen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Dabei muss eine Abstimmungsfrist von mindestens 5 Tagen eingeräumt werden. Es gilt das einfache Mehr der fristgerecht abgegebenen Stimmen.

b) der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin und zwei weiteren Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Falls ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand ausscheidet, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Amtsdauer gewählt. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert der Vorstand sich selber und gibt sich allenfalls selber eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des BPL und vertritt den Verband nach aussen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand besitzt alle Befugnisse, welche nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser

Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er ist berechtigt, Gegenstände aus seinem Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Insbesondere obliegen ihm:

- Die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten.
- Die Vermittlung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern.
- Das Erarbeiten von Stellungnahmen oder Gutachten, welche von Behörden und Institutionen beim Verband eingeholt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Vereinsmitglieder über die Gutachtentätigkeit zu informieren.
- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der durch sie zu entscheidenden Angelegenheiten.
- Die Erstattung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- Die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen Gremien.

Der Vorstand kann Kommissionen zur Bearbeitung besonderer Fragen einsetzen. Er versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg möglich. Der Vorstand kann in eigener Kompetenz über Ausgaben bis Fr. 2000.- entscheiden.

c) die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen oder zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren / Revisorinnen müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

VI. Schlussbestimmungen

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Diese Statuten wurden in der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2016 angenommen.

BERUFSVERBAND DER PSYCHOLOGINNEN UND PSYCHOLOGEN LIECHTENSTEINS

Schaan, 11. Mai 2016

DER VORSTAND:


PräsidentIn


VizepräsidentIn


Vorstandsmitglied


Vorstandsmitglied

